

Satzung des LILIENTHALER TAFEL e.V.

Präambel

In Deutschland werden große Mengen von Lebensmitteln vernichtet, obwohl diese qualitativ einwandfrei und mit gültiger Haltbarkeit versehen sind.

Die LILIENTHALER TAFEL e.V. engagiert sich dafür, dass diese Lebensmittel an sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen verteilt werden um diesen einen bescheidenen finanziellen Freiraum zu verschaffen.

Die Tafel bietet gleichzeitig Raum für Begegnung und damit den Rahmen zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes und des Miteinanders.

Alle Beteiligten sollen in diesem Prozess ein Bewusstsein für die wertvolle Ressource Nahrungsmittel entwickeln, soziale Verantwortung übernehmen und das soziale Miteinander erleben. Lebensmittel werden gerettet und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit die Umwelt und wertvolle Ressourcen geschont.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die LILIENTHALER TAFEL e.V. nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie versteht sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LILIENTHALER TAFEL e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal. Er ist im Vereinsregister *Walsrode* eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein LILIENTHALER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die LILIENTHALER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungs-fähige Nahrungsmittel und weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs sammeln und Bedürftigen im Sinn des § 53, Nr. 2 AO zuführen.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied und Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Deren Höhe und Datum der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei niedrigem Einkommen kann eine ~~Erlasse~~ Ermäßigung des Mitgliedbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des Mitgliedes, Ausschluss, der Aberkennung des Tafelnamens oder mit der Auflösung der Tafel. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres eingehen und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - (b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat oder
 - (c) die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - (d) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden über:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder *aus* dem Kreis der Mitglieder des Vereins
- Wahl des Rechnungs- und Kassenprüfers
- Auflösung des Vereins

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine/n legitimierte(n) Vertreter/in aus.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich einmal vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher versandt werden.

Im Falle von pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen kann die Mitgliederversammlung auch als Online Meeting stattfinden.

Die Einladung gilt 3 Tage nach Absendung als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Anschrift gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen ein Viertel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich. In der Regel erfolgt die Abstimmung durch Handheben.

Auf Antrag der anwesenden Mitglieder hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und eine Anwesenheitsliste enthält. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll wird vor der kommenden Mitgliederversammlung durch Auslage zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand, Rechnungsprüfer/in

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem Schriftführer, und drei bis fünf Beisitzern/innen. Zwei der Beisitzer müssen dem Kreis der in der Tafelarbeit aktiven Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter angehören. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in den Vorstand Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden, wenn diese eine Institution oder Gemeinschaft vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat auf besonderen Nachweis Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Mitgliederversammlung überträgt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins auf ihre rechtmäßige Verwaltung und Verwendung durch den Vorstand und der sonstigen Mitarbeiter des Vereins zu überprüfen haben.

§ 9 Sicherung des mildtätigen Zweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Satzungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Vereinsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- (5) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.